

Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Berlin Kaulsdorf e. V.

Mitgliedsvertrag

Name:

Strasse:

PLZ / Ort:

Telefon:

Geboren am:

1. Aufnahme

Der/die Vorbenannte stellt hiermit einen Aufnahmeantrag beim Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Berlin-Kaulsdorf e.V.. Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn der Erstbeitrag entweder durch Bankeinzug oder durch Überweisung erbracht wurde.

Der Verein behält sich ausdrücklich vor, den Antrag nicht anzunehmen ohne Nennung eines Grundes und ohne weiteren Schriftverkehr.

2. Gebühr & Zahlung

Die Aufnahmegebühr beträgt aktuell € und der regelmäßige jährlich Beitrag beträgt €. Die Aufnahmegebühr wird immer gemeinsam mit dem ersten Regelbeitrag erhoben.

Die Gebühren, sofern diese nicht per Bankeinzug erhoben werden, müssen bei monatlicher Zahlungsweise bis spätestens zum dritten Werktag auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben sein. Bei abweichender Zahlungsvereinbarung müssen die Beiträge bis längstens fünf Werktage auf dem Vereinskonto gutgeschrieben worden sein.

3. Kündigung

Der Verein und das Mitglied können diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen. Die Rechte auf eine Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung kann ohne Nennung von Gründen verlangt werden.

Im Falle einer Kündigung durch das Mitglied oder den Verein wird die Aufnahmegebühr, sowie der aktuelle Regelbeitrag nicht zurückerstattet. Regelbeiträge werden weiterhin eingezogen bis zum Ablauf des Vertrages.

Zur Fristwahrung einer Kündigung reicht der Einfache Nachweis des Zugangs beim Verein oder Mitglied.

Der Verein kann dem Mitglied auch bei fortgesetztem Zahlungsverzug kündigen. Hierzu ist der Verein dann berechtigt, wenn sich das Mitglied länger als zwei Monate im Verzug befindet.

4. Lastschriftinzug

Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Berlin Kaulsdorf e. V.

Für den Fall eines Lastschrifteneinzugs akzeptiert das Mitglied, dass bei Zahlungsverweigerung der Bank des Mitglieds die Beiträge künftig nur noch per Überweisung akzeptiert werden. Die Gebühren einer Rücklastschrift sind gesondert vom Mitglied zu tragen.

Einzüge von einem fremden Konto sind grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Inhabers des betreffenden Kontos möglich. Die Einzugsermächtigung kann auch nur von diesem Inhaber widerrufen werden.

5. Sonstiges:

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, soweit zulässig. Sonstige Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen durch den Vorsitzenden des Vereins, bzw. dessen Geschäftsführer bestätigt werden.

Berlin , den

Unterschrift Mitglied

Vorsitzender d. Vereins.

Bei Minderjährigen Unterschrift beider Erziehungsberechtigten